

Beschluss Nr. 01/2023 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 2. Februar 2023

Nach dem Inkrafttreten des Bedarfsplanes der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen zum 01. Juli 2022 und bezugnehmend auf die erfolgten Veröffentlichungen im Thüringer Ärzteblatt bzw. unter www.kvt.de zur Versorgungsgradfeststellung gemäß den Bestimmungen des SGB V, ergeben sich nunmehr nach den Sitzungen des Zulassungsausschusses für Ärzte am 13. Dezember 2022 und 10. Januar 2023 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen nach dem letzten amtlichen Stand vom 31. Dezember 2021 folgende Veränderungen:

I. Partielle Öffnung gemäß § 103 Absatz 3 SGB V i.V.m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie

Hausärzte

Planungsbereich Arnstadt	0,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Mühlhausen	0,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Sonneberg	0,5 Vertragsarztsitze

Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner

Planungsbereich Thüringen	1,0 Vertragsarztsitze
---------------------------	-----------------------

In ehemals gesperrten Planungsbereichen, die partiell geöffnet werden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diesen Vertragsarztsitz ist vom **3. Februar 2023 bis zum 17. März 2023** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

II. Änderungen der Auflagen der Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 19. April 2013 gemäß § 63 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie a. F., Nr. 16/2017 vom 04. Dezember 2017, Nr. 10/2020 vom 27. Mai 2020, Nr. 05/2021 vom 10. Juni 2021, Nr. 08/2021 vom 29. November 2021, Nr. 06/2022 vom 01. August 2022, Nr. 08/2022 vom 18. Oktober 2022 und Nr. 09/2022 vom 22. Dezember 2022

Hausärzte

Planungsbereich Altenburg	3,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Eisenach	9,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gera-Land	9,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gera-Stadt	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Hildburghausen	8,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Ilmenau	2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Meiningen	5,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg	6,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Sondershausen	5,5 Vertragsarztsitze

Augenärzte

Planungsbereich Sömmerda	0,5 Vertragsarztsitze
--------------------------	-----------------------

Beschluss Nr. 01/2023 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 2. Februar 2023

Hautärzte

Planungsbereich Ilmkreis

1,5 Vertragsarztsitze

III. Feststellung über das Ausschöpfen der Mindestversorgungsanteile gemäß § 25a Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotensitze¹) sowie gemäß § 26 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotenplätze²)

1. für die Arztgruppe der Nervenärzte gemäß § 12 Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie

a. Feststellung der Mindestversorgungsanteile in gesperrten Planungsbereichen gemäß § 103 Absatz 1 SGB V, § 25a i.V.m. § 12 Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie (**Quotensitze**)

aa. Der 25prozentige Anteil gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für **Nervenärzte sowie Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie** ist nicht ausgeschöpft. Es bestehen Niederlassungsmöglichkeiten für

Planungsbereich Wartburgkreis

0,5 Vertragsarztsitze

In gesperrten Planungsbereichen, die aufgrund eines nicht ausgeschöpften Mindestversorgungsanteils für diesen Anteil der bedarfsplanungsrechtlichen Arztgruppe partiell geöffnet sind, sind Zulassungsbeschränkungen gemäß § 25a Satz 2 i. V. m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie bis zur Ausschöpfung dieses Mindestversorgungsanteils möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diese Vertragsarztsitze ist vom **3. Februar 2023 bis zum 17. März 2023** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

bb. Die Mindestversorgungsanteile von jeweils 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl der Nervenärzte sowie der Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie einerseits für Neurologen und andererseits für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie gemäß § 12 Absatz 5 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind nicht ausgeschöpft. Es bestehen Niederlassungsmöglichkeiten für

Psychiater

Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

0,5 Vertragsarztsitze

In gesperrten Planungsbereichen, die aufgrund eines nicht ausgeschöpften Mindestversorgungsanteils für diesen Anteil der bedarfsplanungsrechtlichen Arztgruppe partiell geöffnet sind, sind Zulassungsbeschränkungen gemäß § 25a Satz 2 i. V. m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie bis zur Ausschöpfung dieses Mindestversorgungsanteils möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diese Vertragsarztsitze ist vom **3. Februar 2023 bis zum 17. März 2023** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht

1 Quotensitze stellen weitere Niederlassungsmöglichkeiten dar

2 Quotenplätze stellen **keine** zusätzlichen Niederlassungsmöglichkeiten dar

Beschluss Nr. 01/2023 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 2. Februar 2023

und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

b. Feststellung der Mindestversorgungsanteile in partiell geöffneten Planungsbereichen gemäß § 103 Absatz 3 SGB V, § 26 Absatz 1 i.V.m. § 12 Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotenplätze)

aa. Der 25prozentige Anteil gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für **Nervenärzte sowie Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie** ist nicht ausgeschöpft. Der Mindestversorgungsanteil wird ausgeschöpft ab

Planungsbereich Saale-Orla-Kreis	0,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl	1,5 Vertragsarztsitze

bb. Die Mindestversorgungsanteile von jeweils 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl der Nervenärzte sowie der Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie einerseits für Neurologen und andererseits für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie § 12 Absatz 5 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind nicht ausgeschöpft. Die Mindestversorgungsanteile werden ausgeschöpft ab

Neurologen

Planungsbereich Eichsfeld	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Hildburghausen	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Kyffhäuserkreis	0,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saale-Orla-Kreis	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt	2,0 Vertragsarztsitze

Psychiater

Planungsbereich Hildburghausen	0,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Kyffhäuserkreis	0,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl	1,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Sömmerda	1,0 Vertragsarztsitze

2. für die Arztgruppe der Fachinternisten für die Fachärzte für Innere Medizin und Rheumatologie sowie die Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie über einen Mindestversorgungsanteil von 8 %

Der Mindestversorgungsanteil in gesperrten Planungsbereichen gemäß § 103 Absatz 1 SGB V, § 25a i.V.m. § 13 Absatz 6 Nummer 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist nicht ausgeschöpft (**Quotensitze**).

Wegen der Änderung der Auflage des Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen zum nicht ausgeschöpften Mindestversorgungsanteil für die

Beschluss Nr. 01/2023 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 2. Februar 2023

Fachärzte für Innere Medizin und Rheumatologie sowie die Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie Nr. 10/2020 vom 27. Mai 2020 bestehen Niederlassungsmöglichkeiten für

Planungsbereich Südwestthüringen 1,0 Vertragsarztsitze

IV. Feststellung der Höchstversorgungsanteile für die Arztgruppe der Fachinternisten gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 2, 3, 4 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie

1. für Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie

Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 2 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie von 33 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht ab

Planungsbereich Mittelthüringen 1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Nordthüringen 2,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Ostthüringen 1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Südwestthüringen 1,0 Vertragsarztsitze

2. für Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie

a. Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie von 19 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht ab

Planungsbereich Mittelthüringen 3,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Nordthüringen 0,5 Vertragsarztsitze

b. Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie von 19 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht im

Planungsbereich Ostthüringen
Planungsbereich Südwestthüringen

3. für Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Pneumologie, Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde, sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde

a. Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 4 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Pneumologie, der Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde, sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde von 18 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht ab

Planungsbereich Nordthüringen 2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Ostthüringen 2,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Südwestthüringen 0,5 Vertragsarztsitze

Beschluss Nr. 01/2023 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 2. Februar 2023

b. Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 4 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Pneumologie, der Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde, sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde von 18 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht im

Planungsbereich Mittelthüringen

4. für Fachärzte für Innere Medizin und Nephrologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Nephrologie

Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Nephrologie sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Nephrologie von 25 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht im

Planungsbereich Mittelthüringen
Planungsbereich Nordthüringen
Planungsbereich Ostthüringen
Planungsbereich Südwestthüringen

V. Sperrung gemäß § 103 Absatz 1 SGB V i.V.m. § 24 Bedarfsplanungs-Richtlinie:

Hausärzte

Planungsbereich Nordhausen

Nervenärzte

Planungsbereich Saale-Holzland-Kreis

VI. Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades um 40 Prozent gemäß § 103 Abs. 1 Satz 3

Kinder- und Jugendärzte

Planungsbereich Altenburg
Planungsbereich Apolda
Planungsbereich Bad Langensalza
Planungsbereich Eisenach
Planungsbereich Eisenberg
Planungsbereich Gera-Stadt
Planungsbereich Greiz
Planungsbereich Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz
Planungsbereich Ilmenau
Planungsbereich Jena-Stadt
Planungsbereich Kahla
Planungsbereich Mühlhausen
Planungsbereich Neuhaus/Lauscha
Planungsbereich Sonneberg
Planungsbereich Suhl-Stadt
Planungsbereich Weimar-Stadt
Planungsbereich Zeulenroda-Triebes

Chirurgen und Orthopäden

Planungsbereich Altenburger Land
Planungsbereich Eichsfeld
Planungsbereich Gotha

**Beschluss Nr. 01/2023 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom
2. Februar 2023**

Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Ilm-Kreis
Planungsbereich Jena, Stadt
Planungsbereich Kyffhäuserkreis
Planungsbereich Nordhausen
Planungsbereich Saale-Holzland-Kreis
Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl
Planungsbereich Sonneberg
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis

Frauenärzte

Planungsbereich Altenburger Land
Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Nordhausen
Planungsbereich Saale-Orla-Kreis
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl
Planungsbereich Sonneberg
Planungsbereich Wartburgkreis
Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

Hautärzte

Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Jena, Stadt
Planungsbereich Sonneberg
Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

HNO-Ärzte

Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl
Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

Nervenärzte

Planungsbereich Greiz/Gera

Psychotherapeuten

Planungsbereich Greiz/Gera

Urologen

Planungsbereich Eichsfeld
Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Nordhausen
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis

Anästhesisten

Planungsbereich Ostthüringen

Fachinternisten

Planungsbereich Mittelthüringen

Radiologen

Planungsbereich Nordthüringen
Planungsbereich Ostthüringen

Laborärzte

Planungsbereich Thüringen

Beschluss Nr. 01/2023 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 2. Februar 2023

VII. Ende der Beschränkungen von Zulassungen und Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Absatz 3 Satz 2, Absatz 3a Satz 1 SGB V i.V.m. § 26 Abs. 2 Satz 1, Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie

Hausärzte

Planungsbereich Arnstadt

Begründung

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen teilte zum Stand der hausärztlichen Versorgung mit, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der Hausärzte in dem Planungsbereich Arnstadt zum Stand vom 10. Januar 2023 der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad nicht überschritten wird mit der Folge, dass der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen die Zulassungsbeschränkungen für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte gemäß § 103 Absatz 3 SGB V im Planungsbereich Arnstadt an sich aufheben und im Umfang von 1,0 partiell öffnen müsste. Gleichzeitig teilte die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen mit, dass im Planungsbereich Arnstadt Beschränkungen und Leistungsbegrenzungen im Umfang von 0,5 von Hausärzten, die in beschränkter Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung zugelassen sind, bzw. Leistungsbeschränkungen von angestellten Ärzten bei zugelassenen Hausärzten bestehen.

Gemäß § 101 Absatz 3 Satz 2, Absatz 3a Satz 1 SGB V i. V. m. § 26 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie enden diese Beschränkungen und Leistungsbegrenzungen mit dem Aufhebungsbeschluss. Gemäß § 101 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 3a Satz 2 SGB V werden diese Ärzte dann bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet.

Das hat für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich Arnstadt zur Folge, dass eine partielle Öffnung im Umfang von 0,5 Vertragsarztsitzen erfolgt.

gez. Erika Behnsen
Vorsitzende des Landesausschusses

Ass. jur. Nicole Frank
Geschäftsführerin des Landesausschusses

Hinweis:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der vorstehende Beschluss mit dem Zugang beim Zulassungsausschuss bereits seine Wirksamkeit erlangt hat. In Planungsbereichen, die partiell geöffnet wurden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich.